

Satzung

zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) vom 17.12.2007

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW S. 379 f.) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NW S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen, z. B. Luftverunreinigungen, Lärm,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgeschützt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 45 Landschaftsgesetz – LG).
2. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG).
3. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2433) und des Forstgesetzes für das Land NRW (Landesforstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.04.1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NW S. 226).

§ 3

Geschützte Bäume

1. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

2. Diese Satzung gilt auch für Bäume und deren Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe § 7).
3. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume und Nadelbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und Eiben sowie Bäume, die auf privaten Flächen näher als 6 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen. Nicht zu den Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude zählen Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zum Baumstamm in 1 m Höhe über Erdboden gemessen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

3. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht:
 - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 - b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - c) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
 - e) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr,
 - f) Maßnahmen nach Abs. 2 a und b, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.
4. Maßnahmen gem. Abs. 3 e und f sind der Stadt – Bürgermeister/in – unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Marl kann anordnen, dass der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Stadt Marl kann anordnen, dass der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Schädigung oder Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.
2. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
3. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
4. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Marl schriftlich zu beantragen (Fällantrag). Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Marl den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6. § 31 Baugesetzbuch – BauGB – bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b eine Ausnahme und des § 6 Abs. 3 Buchst. a eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller / Antragstellerin, so tritt er an die Stelle des Eigentümers / der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten.
2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
3. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
5. Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Freistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück dieser Satzung ein Freistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren eingeleitet, so sind im zugehörigen Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Im Ausnahmefall kann auf die Darstellung im Lageplan verzichtet werden. In diesem Fall ist es erforderlich, dass richtige und vollständige Angaben über den geschützten Baumbestand schriftlich abgegeben werden.
2. Ist beabsichtigt ein Vorhaben zu errichten, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist die Erlaubnis gem. § 6 schriftlich bei der Stadt Marl zu beantragen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert.
3. Abs. 1 und Abs.- 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Werden von dem Eigentümer / der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 7 vorzunehmen.
2. Die Fertigstellung der Ersatzpflanzung ist bei der Stadt Marl – Bürgermeister/in – schriftlich anzuzeigen.

3. Werden von dem Eigentümer / der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
4. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
5. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 4) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
6. Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer / der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 – 5.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Marl zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Marl sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne eine Erlaubnis nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 unterlässt.
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht im Lageplan einträgt oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 29.04.2003 außer Kraft.

Marl, den 17.12.2007

Uta Heinrich
Bürgermeisterin